

Bundesamt für Naturschutz Konstantinstraße 110 53179 Bonn	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01075 Dresden
---	--

**Modellvorhaben im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz:
Naturschutzgroßprojekt „DresdenNATUR I Kulturlandschaft mit Weitblick“ – Projekt I,
Landeshauptstadt Dresden**

Fachliche Nebenbestimmungen

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und dauerhafte Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung als Beitrag zum Erhalt und der Sicherstellung von natürlichem Klimaschutz im besiedelten Bereich im projektbezogenen Planungsraum des Projektes „DresdenNATUR - Zwischen Elbtal, Binnendünen und Hochland“.

In Projekt I werden gefördert:

- Auswertung vorhandener Planungskonzepte und Strategien
- Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für den projektbezogenen Planungsraum und einer sozio-ökonomischen Studie
- Vorgezogener Flächenerwerb
- Projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- externe Moderation
- Personalausgaben
- Sachausgaben und Reisekosten

Aus dem projektbezogenen Planungsraum (laut Antrag sog. „Schwerpunktgebiete“), der 107 km² umfasst, soll in Projekt I das Fördergebiet für ein geplantes Projekt II entwickelt werden.

1 Vorgaben für den projektbezogenen Planungsraum

- 1.1 Die Stadt Dresden wirkt als Zuwendungsempfängerin im Rahmen ihrer rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten darauf hin, dass die zukünftige Entwicklung des Fördergebiets sich vorrangig an den Projektzielen ausrichtet sowie die Ansprüche der naturraumtypischen faunistischen und floristischen Naturausstattung sowie naturraumtypischen Lebensraumtypen berücksichtigt.
- 1.2 Die Stadt Dresden wirkt als Zuwendungsempfängerin im Rahmen ihrer rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten darauf hin, dass die Ziele des ANK/Naturschutzgroßprojektes bei allen Planungen berücksichtigt werden und Planungen im Fördergebiet, die den Zielen des ANK/Naturschutzgroßprojekts zuwiderlaufen, vermieden werden.
- 1.3 Die Naturschutzgebiete sind durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen in ihren Funktionen für die Sicherung von Populationen gefährdeter Arten und für die Ausbreitung dieser Arten in neue Lebensräume zu stärken. Maßnahmen zur Steigerung von Naturerleben und Erholung dürfen nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Naturschutzgebiete zuwiderlaufen. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Steigerung des Naturerlebniswerts sind daher naturschutzfachlich sinnvoll, ästhetisch anspruchsvoll und behutsam zu konzipieren. Im PEPL sind zu allen o.g. Aspekten Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

- 1.4 In den öffentlichen Grün- und Parkanlagen inklusive Gewässerbereichen ist auf Mehrfachnutzung und Funktionsvielfalt zu achten, um trotz begrenzter Flächen verschiedene Ökosystemleistungen zu erfüllen. Ebenso sind an geeigneten Stellen Möglichkeiten zur Vernetzung der Grünstrukturen zu berücksichtigen, um ein robustes Netz urbaner grüner Infrastruktur einschließlich Gewässerstrukturen zu entwickeln. Es gilt, in den öffentlichen Grün- und Parkanlagen und insbesondere entlang von Fließ- und Stillgewässern mehr Naturnähe und Eigendynamik zuzulassen, um die biologische Vielfalt und den Naturerlebniswert von Parks und Grünzügen zu erhöhen. Zur Erhöhung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, wobei neben der Extensivierung und Gestaltung mit heimischen Arten auch Methoden wie Mahdgutübertragung etc. vorzusehen sind. Im PEPL sind zu allen o.g. Aspekten Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.
- 1.5 Auf Waldflächen ist grundsätzlich die Erhaltung und Schaffung naturnah strukturierter, standortheimischer Waldbestände im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung zu verfolgen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln (auch Kalkung) ist generell zu verzichten. Insbesondere ist gestuften Waldsäumen Raum zu geben. Die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Wegebaumaßnahmen sind grundsätzlich auf das Notwendige zu beschränken und dürfen den Projektzielen nicht entgegenstehen. Im PEPL sind zu allen o.g. Aspekten Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.
- 1.6 Artenreiches Grünland und Streuobstwiesen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln, insbesondere durch Wiederaufnahme der Grünlandnutzung nach biotopersteinrichtenden Maßnahmen (Entbuschungen/Mahd/Pflanzungen). Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandstandorten in den Fördergebieten ist – wo immer möglich – zu extensivieren, z.B. durch Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland und Extensivierung von derzeit intensiv genutztem Grünland. Trocken-, Halbtrocken- und Sandmagerrasen sowie Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.
- 1.7 Es ist anzustreben, extensiv genutzte Acker sowie dazugehörige Säume mit einer reichen Ackerwildkrautflora zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dafür sollten bspw. Ackerflächen im Fördergebiet nach Möglichkeit ökologisch bewirtschaftet und die Anwendung von mineralischen N-Dünger und Pflanzenschutzmitteln reduziert bzw. möglichst ausgeschlossen werden. Insbesondere sollen Nährstoffeinträge in benachbarte wertvolle Lebensräume verhindert werden. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.
- 1.8 Der Fließgewässerdynamik soll unter den Rahmenbedingungen des urbanen Raums weitgehend Raum zu natürlicher Entwicklung gegeben werden. Auenwiesen und -gehölze sowie insbesondere Bereiche der Weichholzaue sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu ist ein naturnaher oder natürlicher Wasserhaushalt zu erhalten bzw. anzustreben (z. B. durch die Entfernung von Entwässerungseinrichtungen). Zielbiotope hierbei sind Feuchtwiesen und Extensivgrünland sowie feuchte Hochstaudenfluren. Im PEPL sind hierzu – wo notwendig auf der Basis hydraulisch/hydrologischer Teilgutachten – Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.
- 1.9 Die Stadt Dresden wirkt als Zuwendungsempfängerin im Rahmen ihrer rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten darauf hin, dass im Fördergebiet keine Bebauung, kein Abbau von Bodenschätzen, keine Einrichtung touristischer Anlagen und Freizeitanlagen sowie kein Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen sowie keine weiteren, den Projektzielen zuwiderlaufenden, infrastrukturellen Neu- und

Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden. Ausgenommen sind die bestimmungsgemäße Nutzung und Entwicklung der Fördergebiete für eine naturverträgliche Erholungsnutzung. Im PEPL sind Vorgaben bzw. Vorschläge für ggf. erforderliche besucherlenkende Maßnahmen zu entwickeln.

- 1.10 Jagd- und Fischerei/Angelei dürfen schutz- und ruhebedürftige Bereiche nicht beeinträchtigen. Sie sind an den Projektzielen auszurichten. Art und Umfang der projektkonformen Nutzungen bzw. der erforderlichen Nutzungsänderungen und Möglichkeiten der Nutzungsentflechtung werden im Rahmen des PEPL mit Unterstützung durch die externe Moderation ermittelt.
- 1.11 Die Stadt Dresden stellt als Zuwendungsempfängerin im Rahmen ihrer rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten sicher, dass im Fördergebiet der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln minimiert wird und kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erfolgt.
- 1.12 Im Hinblick auf die langfristige Sicherung und naturschutzgerechte Entwicklung des (der) aus dem projektbezogenen Planungsraum zu entwickelnden Fördergebiete(s) ist es Aufgabe des PEPL, konkrete Vorschläge für die quantitative und qualitative Umsetzung der langfristigen Sicherung der Projektziele zu entwickeln.
- 1.13 Vor Abschluss von Nutzungsvereinbarungen zu landwirtschaftlichen Flächen mit den Flächenbewirtschaftern und vor der Zahlung für diese Nutzungsvereinbarungen, die aus Mitteln des ANK/Naturschutzgroßprojektes finanziert werden, ist die örtlich zuständige Agrarförderbehörde LfULG mit der ISS Großenhain (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Informations- und Servicestelle Großenhain) zu konsultieren, um eine Doppelförderung auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auszuschließen.
- 1.14 Für Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und ausgewählte Vogelschutzgebiete (SPA)) liegen bereits abgestimmte und behördenverbindliche Maßnahmenplanungen der Managementpläne (MaP) vor. Diese sind bei der Erstellung des PEPL entsprechend zu beachten. Im Ergebnis ist sicherzustellen, dass MaP und PEPL im Einklang zueinander und mit den Vorgaben der Grundschutzverordnungen (FFH & SPA) stehen und diesen nicht widersprechen.
- 1.15 Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung hinsichtlich der Erweiterung der Offenland-Lebensräume am Heller ist der Staatsbetrieb Sachsenforst in seiner Funktion als Bewirtschafter/Verwalter des Staatswaldes des Freistaates Sachsen und seiner Zuständigkeit als obere Forstbehörde zwecks Klärung der forstrechtlichen Zulässigkeit frühzeitig einzubeziehen.
- 1.16 Im Rahmen der fachlichen Antragsqualifizierung vor Antragstellung im SMEKUL eingegangene Hinweise aus Stellungnahmen Dritter bzgl. einer Einbeziehung/Begleitung im Rahmen der Projektphase I / PEPL-Erstellung liegen der Antragstellerin vor und sind von dieser im weiteren Projektverlauf in Phase I zu berücksichtigen.
- 1.17 Erfassung von Daten
 - 1.17.1 Die Erfassung von Arten des Anhangs II, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Biotopen hat gemäß der aktuell geltenden Kartier- und Bewertungsschlüssel ([Arbeitshilfen - Natura 2000 - sachsen.de](#) bzw. Kapitel 3 und 4 der Kartieranleitung zur Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Stand 2010, [Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen - Publikationen - sachsen.de](#)) sowie der aktuellen Kartieranleitung zum FFH-Monitoring zu erfolgen.

- 1.17.2 Alle erfassten Artdaten sind dem SMKUL/LfULG unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sie sind über die Online-Eingaben oder die Software MultibaseCS einzugeben oder nach den Vorgaben so aufzubereiten, dass sie in die Zentrale Artdatenbank des LfULG übernommen werden können.

Die technische Erfassung bzw. Datenaufbereitung der kartierten Arten richtet sich nach den „Vorgaben des LfULG zur Erfassung von Artdaten (Version 1.2 [s. [MultiBaseCS – Die Moderne Artenerfassung \(sachsen.de\)](#)]).

Dafür sind Datenpakete für Artengruppen bzw. Arten gleicher Erfassungsmethodik zu bilden. Die Erläuterungen zur Bildung von Datenpaketen auf der Internetseite „Kartierung und Datenerfassung“ – Punkt „Herkünfte (Datenpaket)“ sind sinngemäß anzuwenden (vgl. [Kartierung und Datenerfassung - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](#)). Die Herkunft dieser Datenpakete wird für jede Artengruppe/Art einzeln benannt und beschrieben. Dabei ist entsprechend der Erläuterung unter den Punkten „Benennung der Herkunft (Datenpaket)“ und „Beschreibung der Herkunft (Datenpaket)“ vorzugehen (vgl. [Kartierung und Datenerfassung - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](#) und die Herkünfte nach folgendem Schema zu benennen:

BfN-SMEKUL58_DDUMweltamt_Tierart/engruppe_NGP-
DresdenNatur_Spezifizierung Erfassungstyp_JJJJ

Sinnvollerweise ist die genaue Bezeichnung vorher mit dem LfULG, Referat 62 abzustimmen.

Beispiel für Vögel:

- BfN-SMEKUL58_DDUMweltamt_Brutvögel_NGP-
DresdenNatur_Revierkartierung_202?
- BfN-SMEKUL58_DDUMweltamt_Zugvögel_NGP-DresdenNatur_XXX_202?

Bei geförderten Erfassungen ist der Hinweis auf die Förderung in die Beschreibung der Arterfassung zu übernehmen..

- 1.17.3 Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Biotopen sind in vorheriger, rechtzeitiger Abstimmung mit dem LfULG/Referat 61 in die beim LfULG geführte landesweite Geodatenbank einzugeben bzw. zu überführen.

- 1.17.4 Nummer 1.17.1 bis 1.17.3 sind bei zu vergebenden Aufträgen zu beachten.

2 Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL)

- 2.1 Im Projekt I ist für den projektbezogenen Planungsraum von fachlich qualifizierten Büros unter Mitwirkung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (s. Nr. 3) und einer externen Moderation ein PEPL inkl. einer sozio-ökonomischen Analyse zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Grundlagenerhebung und der sozio-ökonomischen Analyse sind in den PEPL zu integrieren. Ebenso sollen der Landschaftsplan sowie die Biodiversitätsstrategie der Stadt Dresden bei der Erstellung des PEPL berücksichtigt werden.
- 2.2 Der PEPL ist mit dem SMEKUL und dem BfN einvernehmlich abzustimmen und zu verabschieden. Der PEPL trifft detaillierte und – wo notwendig – parzellenscharfe Aussagen zu den erforderlichen und realistischen Flächenkäufen (insbesondere zu deren Lage), den Maßnahmen zum Biotopmanagement und des nach Abschluss der Projektförderung weiterhin erforderlichen Folgemanagements.

In diesem Rahmen ist auch das Fördergebiet konkret festzulegen und mit dem SMEKUL und dem BfN abzustimmen. Dabei sind räumlich-inhaltliche Überschneidungen mit anderen Förderprojekten auszuschließen.

Als Bestandteil des PEPL ist auch eine nachprüfbare Abschätzung der Erforderlichkeit und des Umfangs des Erwerbs von Tauschflächen einschließlich eines Eintauschkonzeptes vorzulegen, soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Ferner sind im Rahmen des PEPL bereits Umfang und Kosten des Folgemanagements nach Ende der Bundesförderung abzuschätzen.

Die Erarbeitung des PEPL und der sozio-ökonomischen Analyse orientieren sich am Förderantrag in der Fassung vom 10.07.2023 mit seinem nutzungsorientierten Ansatz und an den Zuwendungsbescheiden. Zuwendungsempfängerin und Land stellen dem/den mit der Erstellung des PEPL bzw. der sozio-ökonomischen Analyse beauftragten Vertragsnehmer(n) die vorhandenen und zu deren Erarbeitung erforderlichen Hintergrundinformationen, Daten und Karten kostenlos zur Verfügung. Die Kompatibilität des PEPL mit anderen Planungsinstrumenten (z.B. Forsteinrichtung) und dessen Berücksichtigung darin ist anzustreben.

- 2.3 Das Leistungsbild für die Grundlagenerhebung, den PEPL und die sozio-ökonomische Analyse ist zwischen der Stadt Dresden als Zuwendungsempfängerin dem SMEKUL und dem BfN abzustimmen. In dem mit dem Auftragnehmer für den PEPL zu schließenden Vertrag ist von der Zuwendungsempfängerin eine Regelung aufzunehmen, nach der die kostenlose Bereitstellung der digitalen Abgrenzungen des projektbezogenen Planungsraums sowie Fördergebiets (GIS-Daten) als Shapefile erfolgt.
- 2.4 Die Ausschreibung und die Auswahl des mit der Erstellung des PEPL bzw. der sozio-ökonomischen Analyse zu beauftragenden Büros erfolgt im Einvernehmen zwischen der Stadt Dresden als Zuwendungsempfängerin, dem SMEKUL und dem BfN. SMEKUL und BfN sind rechtzeitig zu beteiligen.
- 2.5 Die notwendigen, ggf. vorhandenen Daten und zusätzlichen Bestandserhebungen sowie deren Auswertung und Bewertung sind planungsbezogen von qualifizierten Fachleuten zusammenzuführen. Bei den Bestandserhebungen und -bewertungen sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden. Dabei ist eine Verletzungsgefahr der Tiere, das Töten von Tieren und das Entnehmen von Tieren und Pflanzen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind Lebendfangmethoden einzusetzen und eine Identifizierung der Tiere und Pflanzen vor Ort durchzuführen.
- 2.6 Gegenstand des PEPL ist auch, konkrete Vorschläge für die quantitative und qualitative Umsetzung der langfristigen Sicherung der Projektziele zu entwickeln sowie – aufbauend auf den Datenerhebungen – die Erstellung eines Evaluierungskonzeptes für Projekt II und für die Zeit nach der Bundesförderung.
- 2.7 Der PEPL wird nach Prüfung und Zustimmung durch die Stadt Dresden als Zuwendungsempfängerin, durch das SMEKUL sowie durch das BfN in Kraft gesetzt. Die einvernehmliche Genehmigung des PEPL ist Voraussetzung für die Antragstellung und Projektfortführung von Projekt II.
- 2.8 Der PEPL ist über den Zeitraum der Projektabwicklung (Projekt II) hinaus fortzuschreiben. Es ist sicherzustellen, dass die bei einer Fortschreibung des Planes vorgesehenen Änderungen mit dem BfN und dem SMEKUL abgestimmt werden. Die Weiterentwicklung des PEPL nach Abschluss des Projektes II ist nicht Gegenstand der Bundesförderung.

- 2.9 Im Rahmen der Erstellung des PEPL sind die Vorgaben der Förderrichtlinie vom 19.12.2014 und ihrer Änderungen vom 05.06.2019 sowie die Empfehlungen des Leitfadens zur Anwendung der Förderrichtlinie (Stand: Juli 2018) zu berücksichtigen.